

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 04. Systemakkreditierung
Hochschule: Eberhard Karls Universität Tübingen
Datum: 27.06.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Das Qualitätsmanagementsystem der oben genannten Hochschule wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass grundsätzlich alle Bachelor- und Masterstudiengänge das Qualitätsmanagementsystem mindestens einmal durchlaufen haben bzw. durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg mit Zustimmung zum Prüfbericht genehmigte Ausnahmetatbestände für die Studiengänge des Lehramts vorlagen.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Der Prüfauftrag der externen Gutachter*innen muss sämtliche fachlich-inhaltlichen Kriterien der StAkkrVO umfassen. (§ 17 Abs. 1 Satz 3 StAkkrVO)

Auflage 2: Bei der Akkreditierung von kombinierten Studiengängen ist der Kombinationsstudiengang als Akkreditierungsgegenstand zu behandeln. (§ 32 Abs. 2 StAkkrVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Qualitätsmanagementsystems auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute

Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Auflage 1 (im vorläufigen Beschluss Auflage 2):

Ursprüngliche Begründung der Auflage: *Die Gruppe der Gutachter*innen hat in ihrem Beschlussvorschlag folgende Auflage vorgesehen: „Der Prüfauftrag der externen Gutachter*innen muss sämtliche fachlich-inhaltlichen Kriterien der StAkkrVO umfassen.“ Der Akkreditierungsrat schließt sich der Auflage an, subsumiert sie jedoch in der vorliegenden Auflage zum Verfahren der internen Akkreditierung.*

Die Hochschule verweist in ihrer Stellungnahme darauf, dass sie sich „durch universitätseinheitliche Rahmenvorgaben“ und „universitätseinheitliche Rahmenordnungen (z.B. Rahmenprüfungsordnung) studiengangübergreifend gültige feste Regelungen zu bestimmten fachlich-inhaltlichen Kriterien gegeben hat“, und dass diese Kriterien „flächendeckend von allen Studiengängen umgesetzt und [...] durch die internen Akteure des QM-Systems überprüft werden“, so dass eine externe Bewertung nicht mehr notwendig sei.

*Diese Praxis ist jedoch nicht ausreichend. Der Prüfauftrag der externen Gutachter*innen muss sämtliche fachlich-inhaltlichen Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung umfassen, wenn diese auf den zu begutachtenden Studiengang Anwendung finden. Diese Anforderung geht aus der Begründung zu Art. 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrag (StAkkrStV) hervor, in der explizit festgehalten wird, dass für die Begutachtung der fachlich-inhaltlichen Kriterien ein peer-review-Verfahren vorgesehen wird. Dies gilt auch für Konzeptakkreditierungen.*

*Die Hochschule hat in den mit der Stellungnahme eingereichten Leitfragen für die Gutachter*innen zwar auch einen Hinweis aufgenommen, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nach StAkkrVO berücksichtigt werden sollen. Die zur Unterstützung vorgegebenen Leitfragen grenzen diese jedoch wieder ein und bilden die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht vollständig ab. Sie unterscheiden zudem nach fachwissenschaftlicher, berufspraktischer und studentischer Perspektive, d.h. nicht alle Fragen werden allen Gutachter*innen gestellt. Der Hinweis, dass bei der gutachterlichen Stellungnahme auch die Ergebnisse der Studierenden- und Absolventenbefragungen herangezogen werden sollten, findet sich bspw. nur bei den Leitfragen für die Bewertung aus studentischer Perspektive. Damit wird eine fragmentierte und unvollständige externe Bewertung begünstigt, die vermieden werden muss.*

Die Hochschule kündigt in ihrer Stellungnahme an, die Auflage umzusetzen. Sie verweist jedoch erneut auf ihre frühere Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht. Der Akkreditierungsrat hatte sich mit dieser Stellungnahme in seiner Begründung für die Auflage bereits auseinandergesetzt. Die Hochschule bringt daher keine neuen Sachverhalte in der Stellungnahme zu der Auflage ein. Bis zum Nachweis der Umsetzung der angekündigten Maßnahmen bleibt die Auflage daher bestehen.

Auflage 2 (im vorläufigen Beschluss Auflage 4):

Ursprüngliche Begründung der Auflage: *Auf Grundlage der Antragsunterlagen lässt sich nicht zweifelsfrei feststellen, ob bei der internen Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ausreichend zwischen Kombinationsstudiengängen und Teilstudiengängen unterschieden wird und ob eine*

eigenständige Akkreditierung der Kombinationsstudiengänge (bspw. B.Ed. Lehramt Gymnasium) erfolgt. In dem Dokument „Zusatzinformation: Sonderfall Lehramtsstudiengänge“ stellt die Hochschule dar, „dass alle Teilstudiengänge in B.Ed. und M.Ed. sich jeweils nahtlos zu einem Kombinationsstudiengang für die jeweilige Schulart zusammenfügen“ (S. 3), der Kombinationsstudiengang damit nur als Summe der Teilstudiengänge verstanden wird.

In der angehängten Roadmap zur Akkreditierung sind die Kombinationsstudiengänge als eigenständige Studiengänge nicht aufgeführt, sondern lediglich die Teilstudiengänge bzw. Fächer. Gleichzeitig hält der Akkreditierungsbericht für die interne Akkreditierung der Lehramtsausbildung Folgendes fest: „Für das Lehramt hat sich damit eine faktische Zweiteilung des Qualitätssicherungsprozesses etabliert: Während eine fachlich affine, auf die Inhalte und inneren Strukturen der Studienfächer bezogene Qualitätssicherung im Rahmen der internen Akkreditierungsverfahren stattfindet, sind die äußere strukturelle Integrität und übergreifende Adäquatheit der Lehramtsstudiengänge insgesamt einerseits durch die Rahmenvorgaben der Universität zur (lehramtsbezogenen) Studiengangsentwicklung und andererseits die Einbindung der Tübingen School of Education in die Qualitätssicherung von vornherein gewährleistet.“ (S. 55)

Indiziell ergibt sich damit ein Bild, dass keine eigenständige und vollumfängliche Akkreditierung der Kombinationsstudiengänge erfolgt.

Laut § 32 Abs. 2 StAkkrVO ist bei kombinierten Studiengängen der Kombinationsstudiengang der Akkreditierungsgegenstand, dessen Akkreditierung durch die Aufnahme weiterer wählbarer Teilstudiengänge ergänzt werden kann. Die Hochschule kann in Folge das ihr vom Akkreditierungsrat verliehene Siegel für die von ihr intern akkreditierten Kombinationsstudiengänge vergeben, nicht aber für Teilstudiengänge. Dies ist auch bei der Akkreditierung von in Kooperation mit anderen Hochschulen erbrachten Angeboten der Lehramtsausbildung zu beachten.

Kombinations- und Teilstudiengänge müssen einer vollständigen externen Bewertung unterzogen werden, was durch die bisherige Praxis laut Akkreditierungsbericht noch nicht gegeben ist: „Bisher gibt es keine Akkreditierung des Lehramtsstudiums als Ganzes, da das Rahmenkonzept Lehramtsstudiengänge – das als integraler Bestandteil des QM-Systems Gegenstand der Systemakkreditierung ist – eine solche nicht vorsieht, die Akkreditierung wird daher innerhalb der Fächer vorgenommen.“ (S. 67) Rahmenkonzepte, so auch das ergänzende Rahmenkonzept Fachdidaktik, können eine externe Bewertung der Studiengänge jedoch nicht ersetzen. Vielmehr wird in der externen Bewertung überprüft, ob die normativen Vorgaben dieser Rahmenkonzepte in den Studiengängen umgesetzt werden, unter der Voraussetzung, dass diese Rahmenkonzepte die lehramtsbezogenen Kriterien der StAkkrVO und der anderen einschlägigen Rechtsvorschriften vollständig abbilden. Der Akkreditierungsrat weist zudem daraufhin, dass im Akkreditierungsbericht eine solche Überprüfung und Bewertung der Rahmenkonzepte nicht dargestellt wird.

Die Stellungnahme der Hochschule legt dar, dass eine "vorgelagerte (Modell-)Betrachtung [...] bereits Kernbestandteil des QM-Systems der UT [sei], das bei der Einrichtung von neuen Studienangeboten konsequent auf ein Format der Konzeptakkreditierung [setze]" (Stellungnahme, S. 5). Die Hochschule macht zudem glaubhaft, dass grundsätzlich alle überfachlichen Bestandteile der Lehramtsausbildung begutachtet werden. Damit ist die in der ursprünglichen Begründung zum Ausdruck kommende Befürchtung, dass die Lehramtsausbildung nicht vollständig begutachtet wird, ausgeräumt.

Nicht ausgeräumt ist jedoch das zentrale Monitum, dass keine eigenständige Akkreditierung der Kombinationsstudiengänge erfolgt. Zur Erläuterung: Zurzeit umfasst die Lehramtsausbildung der Hochschule vier Kombinationsstudiengänge: Lehramt Berufliche Schulen (B.Ed.), Lehramt Berufliche Schulen (M.Ed.), Lehramt Gymnasium (B.Ed.) und Lehramt Gymnasium (M.Ed.). Wie in der ursprünglichen Begründung dargestellt, sind diese Studiengänge der Akkreditierungsgegenstand. Das Siegel des Akkreditierungsrates kann nur für diese Kombinationsstudiengänge vergeben werden. Die in den internen Verfahren begutachteten Teilstudiengänge bzw. Fächer ergänzen die Akkreditierung der Kombinationsstudiengänge. Wie in FAQ 10.1 auf der Homepage des Akkreditierungsrates erläutert, wird dabei zwischen der Akkreditierungsfrist der Kombinationsstudiengänge und der Begutachtungsfrist der Teilstudiengänge unterschieden. Ausschlaggebend für den Akkreditierungsstatus des Lehramtsangebotes ist die Akkreditierungsfrist der Kombinationsstudiengänge.

In den mit den Antragsunterlagen eingereichten Roadmaps für die vergangenen und zukünftigen Akkreditierungen sind die Zeitpunkte für die Akkreditierung der o.g. Kombinationsstudiengänge nicht ausgewiesen. In der Datenbank der akkreditierten Studiengänge ist zwar der Bachelorstudiengang "Lehramt Gymnasium" (B.Ed.) als akkreditiert aufgeführt, allerdings mit einer Akkreditierungsfrist vom 16.11.2015 bis zum 31.03.2026 (und damit abweichend von den Regelungen für die internen Verfahren, die eine Akkreditierungsfrist von acht Jahren vorsehen). Weitere Dokumente zur Akkreditierung, wie der Akkreditierungsbeschluss und der Qualitätsbericht, sind nicht hinterlegt. Die übrigen drei Kombinationsstudiengänge sind als nicht akkreditiert geführt.

Die Hochschule muss daher noch nachweisen, dass sie in den internen Akkreditierungsverfahren den Kombinationsstudiengang als Akkreditierungsgegenstand behandelt. Dies kann sie bspw. durch Ergänzung der vorgelegten Roadmaps über die vergangenen und zukünftigen Akkreditierungen und die eventuelle Nachreichung der entsprechenden Qualitätsberichte und Beschlüsse. Die Auflage bleibt bis zum Nachweis der Aufлагenerfüllung bestehen.

Der Akkreditierungsrat hatte in seinem vorläufigen Beschluss folgende weitere Auflagen vorgesehen:

- *In der Bewertung der Studiengänge in dem internen Akkreditierungsverfahren ist externe Expertise regelhaft und verbindlich zu beteiligen. (§ 18 Abs. 1 Satz 3 StAkkrVO)*

Der Akkreditierungsrat hatte in seiner Begründung zu dieser Auflage angeführt, dass die im Akkreditierungsbericht dargelegten Programmstichproben an mehreren Beispielen aufzeigen würden, dass externe Expertise in die Bewertung der Studiengänge abweichend von den eigenen Prozessdarstellungen mit unterschiedlichen Begründungen nicht durchgängig eingebunden worden sei. Die Hochschule macht in ihrer Stellungnahme glaubhaft geltend, dass es sich bei diesen Vorgängen um vereinzelte Ausnahmefälle handelte, die in der Interpretation der Hochschule der damaligen Akkreditierungsvorschriften zulässig gewesen seien. Sie legt dar, "dass in den internen Akkreditierungsverfahren gemäß Prozessleitfaden zur Studiengangsentwicklung sämtliche externen Gutachten (Fachwissenschaft, Berufspraxis, seit 2020 auch externe Studierende) sowohl der Senatskommission Studium und Lehre als auch dem jeweiligen Fach vorliegen und sie stets Bestandteil der Bewertungsgrundlage und der Akkreditierungsentscheidung" (Stellungnahme, S. 1) seien.

Der Akkreditierungsrat spricht daher die avisierte Auflage nicht aus, verbindet diese Entscheidung aber mit folgendem dringendem Hinweis:

Außerordentliche Fristverlängerungen sind in Reakkreditierungsverfahren möglich, wenn Ausnahmetatbestände dies rechtfertigen. In der Regel ist damit auch die Anrechnung der Fristverlängerung auf die neu zu beschließende Akkreditierungsfrist verbunden. Der Akkreditierungsrät der Hochschule, die Möglichkeit von Fristverlängerungen in den internen Reakkreditierungsverfahren zu formalisieren; für andere Formen der Fristverlängerungen als die außerordentliche Fristverlängerung kann die Hochschule sich dabei auch an den Regelungen nach § 26 StAkkrVO orientieren.

Die prinzipielle Möglichkeit einer außerordentlichen Fristverlängerung bei Reakkreditierungsverfahren begründet sich aus dem Umstand, dass der betroffene Studiengang mindestens ein Akkreditierungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat und eine erfolgreiche Reakkreditierung daher aussichtsreich scheint. Bei Verfahren der Erstakkreditierung oder der Konzeptakkreditierung greift dieser Umstand nicht. Es ist unabdingbar, dass die Hochschule sich bei diesen Verfahren nach den Vorgaben ihres Landes zu dem einzuhaltenden Akkreditierungszeitpunkt richtet. Die von der Hochschule angedachte Praxis, auch bei Konzeptakkreditierungen in Ausnahmefällen vorläufige Akkreditierungen auszusprechen, ist nicht statthaft.

Das von der Hochschule zitierte Schreiben des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zeichnet das Vorgehen für den Fall vor, dass eine Konzeptakkreditierung nicht wie vorgesehen rechtzeitig abgeschlossen wurde. In diesem Fall muss die Hochschule die Zustimmung des Ministeriums für die Einrichtung eines Studiengangs mit nachlaufender Akkreditierung einholen.

- *Die Unabhängigkeit der Qualitätsbewertungen der externen Gutachter*innen ist sicherzustellen. (§ 17 Abs. 2 Satz 2 StAkkrVO)*

*Aus der ursprünglichen Begründung der Auflage: Die Unabhängigkeit der Qualitätsbewertungen der externen Gutachter*innen ist noch nicht ausreichend sichergestellt. Zwar gibt das Dokument „Vorschläge für die Auswahl externer Expertinnen und Experten“ mögliche Kriterien für eine Befangenheit von Gutachter*innen vor, die den im Akkreditierungswesen etablierten Unbefangenheitskriterien nahekommen, diese haben jedoch keinen verbindlichen Charakter („sollte nicht benannt werden“), wie auch schon der Titel des Dokuments nahelegt. Zudem wird in dem Dokument ausdrücklich vorgeschlagen, „Alumni eines Bachelorstudiengangs an der Universität Tübingen“ für die Position der hochschulexternen studentischen Expertise zu gewinnen, ohne dass eine Einschränkung hinsichtlich des vergangenen Zeitraums nach Studium an der Universität Tübingen vorgenommen wird. Hier scheint eine Unbefangenheit nicht zweifelsfrei gegeben.*

*Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Qualitätsbewertungen sind zusätzlich Abweichungen von der Qualitätsbewertung der Gutachter*innen bei der Beschlussfassung durch die Senatskommission Studium und Lehre zu begründen und in dem Qualitätsbericht zu dokumentieren.*

Die Hochschule erläutert in ihrer Stellungnahme, dass das Dokument "Vorschläge für die Auswahl externer Expertinnen und Experten" verbindliche Vorschriften enthielte. Zur Vermeidung von Missverständnissen bezüglich der Verbindlichkeit hat sie das Dokument jedoch sprachlich

angepasst. Sie hat in dem Dokument zudem die Kriterien für eine mögliche Befangenheit weiter ausdifferenziert. In Bezug auf ehemalige Studierende der Hochschule hält sie nun fest, dass Personen, die "in den letzten zwölf Monaten an der Universität Tübingen immatrikuliert waren oder aktuell immatrikuliert sind" nicht benannt werden dürfen. Damit ist ein zeitlicher Rahmen für die Einbindung von Alumni gesetzt, auch wenn dieser sehr kurz ausfällt.

Die Hochschule stellt zudem dar, dass "Abweichungen von der Qualitätsbewertung [seitens der Gutachterinnen und Gutachter] entsprechend begründet und dokumentiert" werden. Der Akkreditierungsrat deutet dies dahingehend, dass dies auch die Veröffentlichung in den Qualitätsberichten betrifft.

Die bemängelten Monita sind damit behoben. Die avisierte Auflage entfällt.

Die Gutachtergruppe hatte zusätzlich folgende Auflage vorgeschlagen: "Die einschlägigen Dokumente zur Information der Öffentlichkeit müssen Aussagen zur Bewertung und Erfüllung aller fachlich-inhaltlichen Kriterien der StAkkrVO enthalten (§ 18 Abs. 4 StAkkrVO)." Die Hochschule hat mit ihrer Stellungnahme ein Beispiel für einen Qualitätsbericht eingereicht, in dem unter Verweis auf die StAkkrVO Aussagen zur Bewertung und Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien der StAkkrVO enthalten sind. Der Akkreditierungsrat übernimmt daher die Auflage der Gutachtergruppe nicht, auch wenn er den grundsätzlichen Wunsch der Gutachterinnen und Gutachter zu ausführlicheren Darstellungen in den Qualitätsberichten unterstützt.

Der Akkreditierungsrat hatte seine Entscheidung mit folgenden Hinweisen verbunden, zu denen die Hochschule Stellung genommen hat:

- *Bisher wurden noch nicht alle internen Akkreditierungsergebnisse in der Datenbank akkreditierter Studiengänge eingetragen. Da die Hochschule ankündigt, diese Eintragung vorzunehmen, sobald die Reakkreditierung für das Qualitätsmanagementsystem erteilt wurde und sie den diesbezüglichen Prozess darstellt, sieht der Akkreditierungsrat hier von einer Auflage ab. Er geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass eine Umsetzung der angekündigten Maßnahmen zeitnah erfolgt. Der Akkreditierungsrat bittet die Hochschule, bei der Eintragung der Akkreditierungsergebnisse den Beschluss zu „Anforderungen an die Veröffentlichungspraxis systemakkreditierter Hochschulen“ (Drs. AR 61/2022) vom 10.06.2022 zu beachten.*
 - Die Hochschule bekräftigt, die fehlenden Eintragungen vorzunehmen, weist jedoch vorsorglich daraufhin, dass auf Grund der hohen Anzahl der vorzunehmenden Einträge hierfür mehr Zeit benötigt würde. Der Akkreditierungsrat nimmt dies zu Kenntnis.
- *Bezüglich der Erfüllung der formalen Kriterien geht der Akkreditierungsrat davon aus, dass die Zustimmung der Vertreter*innen des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg zum Prüfbericht unter Kenntnis des von der Hochschule am 02. Juni 2021 nachgereichten Dokuments „Zusatzinformation: Sonderfall Lehramtsstudiengänge“ erfolgt ist. Die in diesem Dokument zusätzlich gegebenen Informationen zur nachlaufenden Akkreditierung der Lehramtsstudiengänge sind nicht im Prüfbericht dargestellt.*

- Die Hochschule bestätigt, dass den Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums das betreffende Dokument vorlag.
- *Es sollte geprüft werden, ob und wie eine zeitnahe und flexible Anpassung des Systems an Veränderungen von äußeren Rahmenbedingungen, wie bspw. die Revidierung der ESG in Bezug auf die Beteiligung von hochschulexternen studentischen Gutachter*innen, erfolgen kann.*
- Die Hochschule stellt dar, dass sie ihr QM-System kontinuierlich an die Veränderungen von äußeren Rahmenbedingungen anpasst, und sie bekräftigt, dahingehende Entwicklungen mit Interesse zu beobachten.
- *In den internen Akkreditierungsverfahren erfolgt zurzeit noch kein gegenseitiger Austausch der peers. Es sollte geprüft werden, wie ein studiengangsbezogener Austausch zwischen den externen Gutachter*innen und den Vertreter*innen der relevanten Statusgruppen der Hochschule gefördert werden kann.*
- Die Hochschule erläutert, dass auf Wunsch der Gutachtenden "jederzeit ein Austausch sowohl untereinander als auch mit den Vertreter*innen der UT stattfinden" (Stellungnahme, S. 9) könne. Verantwortlich hierfür sei das ZEQ. In einigen vergangenen Verfahren sei ein solcher Austausch bereits organisiert worden.

